

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Wernher-von-Braun-Schule Neuhof e.V.

Satzung des Vereins vom 14.12.1999

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Wernher-von-Braun-Schule Neuhof e.V." und hat seinen Sitz in Neuhof. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuhof eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 15.03.1976, indem er für steuerbegünstigte Zwecke an die ebenfalls steuerbegünstigte Wernher-von-Braun-Schule in Neuhof innerhalb des durch § 5, Ziffer 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung zulässigen Rahmens Mittel bereitstellt, u.a. für zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Studienfahrten, Studienveranstaltungen, für schulische und außerschulische Projekte sowie für kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Es ist ein Förderplan zu erstellen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- I. Beiträge der Mitglieder,
- II. Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
- III. sonstige Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme in den Verein

- erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn der Beitrag für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt wird.
 - III. Bei schweren Verstößen gegen die Bestrebungen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit nach Vorprüfung durch den Vorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- I. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- II. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- I. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Aus verwaltungstechnischen Gründen soll der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen in der Regel jährlich durch Bankeinzug **zum Jahresbeginn** (spätestens bis Ende Februar) erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird **einmal im Jahr** durch den Vorstand einberufen. Sie soll möglichst **im ersten Quartal** des Kalenderjahres stattfinden und ist oberstes beschließendes und überwachendes Organ. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit mit derselben Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **muss** einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn sie von mindestens **1/5** der Mitglieder unter

Angabe der vorgesehenen Tagesordnung beantragt wird. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

- II. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Bewilligung der Ausgaben, soweit dies nicht laufende Kosten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (2),
 - bei Bedarf: Wahl von Ausschüssen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 III der Satzung
 - Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 der Satzung
- III. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert einen zweiten oder weiteren Wahlgang. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem **geschäftsführenden Vorstand**
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in) sowie dem **erweiterten Vorstand**
 - c. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. einem Mitglied der Schulleitung der Wernher-von-Braun-Schule
 - e. einem Mitglied des Elternbeirates der Wernher-von-Braun-Schule
 - f. dem/der Schriftführer/in
- II. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- III. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- IV. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Ein jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- V. Die Wahl eines Schulleitungsmitglieds erfolgt durch die Schulleitung. Mehrfachämter bei **I. d.** und **I. f.** sind zulässig.
- VI. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren im Ausnahmefall ist zulässig. Auch hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung und -prüfung

Die Rechnungsprüfer prüfen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn **2/3** der in der Versammlung erschienenen Mitglieder der Änderung zustimmen.

Satzungsänderungen, die die Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung **80%** der erschienenen Mitglieder mündlich oder schriftlich für eine Auflösung stimmen. In dieser Mitgliederversammlung müssen **75%** aller Mitglieder vertreten sein. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung wird nach zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 80% beschließen kann.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Wernher-von-Braun-Schule oder deren Träger.

Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **14.Dezember 1999** errichtet.